

# Reisebedingungen

## § 1 Zustandekommen des Reisevertrages

(1) Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter der Reise im Folgenden: Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

(2) Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Caritasverbandes Herten bzw. Caritasverbandes Recklinghausen an den Teilnehmer zustande. Bei oder direkt nach Vertragsabschluss wird der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(3) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt hat. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen die Annahme erklärt, was auch durch Anzahlung oder Zahlung erfolgen kann.

(4) Die Anmeldung von Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist.

Sollten dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

## § 2 Leistungen des Verbandes

(1) Der Umfang der Leistungen des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt.

(2) Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vertrieben werden sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Hotelleistung, öffentliche Verkehrsmittel usw.) sind für den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

## § 3 Zahlung, Anzahlung

(1) Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € höchstens bis zu 20 % des Reisepreises gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von § 651k BGB zu leisten.

(2) Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in § 8 Abs. 3 lit. a genannten Grund abgesagt werden kann.

## § 4 Leistung- und Preisänderungen

(1) Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: Erhöhen oder senken sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, so kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen oder vermindern:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vom Teilnehmer verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen den Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Dieses muss vom Reisenden angenommen werden. Das Angebot muss spätestens 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Gründe für ein zulässiges Änderungsangebot muss der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen darlegen und beweisen.

Keine Reaktion des Teilnehmers gilt als genehmigt.

Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen verpflichtet sich zur Senkung des Reisepreises, wenn sich Beförderungskosten, Flughafengebühren etc. vermindern.

### § 5 Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung

(1) Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit gegenüber dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen eine Entschädigung in Höhe von mindestens 100,00 € pro Person zu. Auf Verlangen des Reisenden muss der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen die Höhe der Entschädigung begründen.

Für bestimmte Reiseziele gelten besondere Stornobedingungen, die dem Teilnehmer bei der Buchung ausgehändigt werden.

(3) Storniert in einem Doppelzimmer nur eine Person, so trägt die verbleibende Person, soweit sie das Doppelzimmer als Einzelzimmer weiterhin nutzen möchte, den dafür anfallenden Zuschlag.

(4) Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

(5) Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Teilnehmer erheben.

(6) Eine Umbuchung auf ein im Prospekt aufgeführtes, noch verfügbares Reiseziel ist bis 30 Tage vor Reisebeginn möglich. Für eine Umbuchung werden 50,00 € berechnet, bei Flugreisen zuzüglich eventuell anfallender Mehrkosten, die durch die Umbuchung bei Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften) anfallen. Erfolgt der Umbuchungswunsch später als 30 Tage vor Reisebeginn und ist die Umbuchung noch möglich, kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen verlangen, dass die Abwicklung durch Rücktritt und gleichzeitige Neuanmeldung zu den Bedingungen der Absätze 2 und 3 durchgeführt wird. Fallen nur geringfügige Kosten an, gilt auch insoweit vorstehender Satz 2. Eine bereits geleistete Anzahlung wird angerechnet.

(7) Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die Umbuchung werden 50,00 € Bearbeitungsgebühr sowie die eventuell an Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Fähren etc.) für die Umbuchung zu zahlenden Mehrkosten berechnet. Der Teilnehmer darf einen Nachweis über die Kosten verlangen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem Caritas-

verband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

(8) Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen (höhere Gewalt) kann der Teilnehmer nach Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Ist die Rückbeförderung nicht möglich, muss der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen die Kosten für die Beherbergung für höchstens drei Tage tragen.

### § 6 Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung durch den Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer hat den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen mitgeteilten Frist erhält.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen.

(3) Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

(4) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen bzw. die Reiseleitung eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen oder seiner Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Kündigt der Teilnehmer den Reisevertrag, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach dem Gesetz.

### § 7 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

(2) Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

# Reisebedingungen

## § 8 Kündigung oder Rücktritt durch den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen

(1) Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen kann den Reisevertrag nach Reiseantritt ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen oder der Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält. Kündigt der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die Reiseleitung nimmt die Interessen des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen wahr. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(2) Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Teilnehmer nach dem Urteil des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen wegen Krankheit, Gebrechens oder einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne eine Begleitung reist, oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Teilnehmer selbst. Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

(3) Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen kann vom Reisevertrag zurücktreten:

a) bis 4 Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl. Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen wird den Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Reise informieren. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Der Teilnehmer kann in diesem Falle an einer anderen Reise des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen teilnehmen.

b) Aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt) kann der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vom Vertrag zurücktreten.

## § 9 Haftung des Verbandes

(1) Die vertragliche Haftung des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die deliktische Haftung des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

## § 10 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen informiert im Reisekatalog oder gesondert über die Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes.

## § 11 Verjährung, Abtretungsverbot

(1) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen beruhen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Werden Verhandlungen über die den Anspruch begründenden Umstände geführt, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## § 12 Sonstiges

(1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Reisevertrages als solcher bleibt unberührt.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Krankenversicherungskarte und/oder Auslandskrankenschein (Anspruchsbehandlung E111) mitzunehmen.

### § 13 Ausschluss von Ansprüchen

(1) Der Reisemangel muss unverzüglich während der Reise angezeigt sein. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen.

#### Anschrift:

Caritasverband Herten e.V., Hospitalstraße 11-13, 45699 Herten  
Caritasverband Recklinghausen e.V., Mühlenstraße 27, 45659 Recklinghausen

(2) Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

### § 14 Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Beförderung wird nicht vom Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen selbst, sondern von einem Unternehmen durchgeführt, welches über eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügt.

### § 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

(2) Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen im Ausland für die Haftung des Caritasverband

Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Teilnehmers ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(3) Der Teilnehmer kann den Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen nur an dessen Sitz verklagen.

(4) Für Klagen des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen vereinbart.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler

Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Caritasverband Herten bzw. Caritasverband Recklinghausen anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im

Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

# Informationen zur Pauschalreise

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gültig ab 01.07.2018

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Caritas Verbände Herten e.V., Hospitalstraße 13, 45699 Herten, und Recklinghausen, Mühlenstr. 27, 45659 Recklinghausen tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügen die Verbände über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU)2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung
- 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise
- absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und u. U. auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Verbände haben eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Verbände verweigert werden.

Website. Auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

Stand 12/ 2021